

Berlin, den 6. August 1929

Der Preußische
Ministerpräsident

Eure Exzellenz!

Der unterzeichnete Ministerpräsident des Freistaates Preußen beehrt sich, Eurer Exzellenz den Eingang der Note Nr. 42009 vom 5. ds. Mts. dankend zu bestätigen. Er würdigt durchaus die Erklärungen des Heiligen Stuhles, bittet indes, bezüglich der darin berührten Frage unter Beiseitelassung anderer Erwägungen darauf hinzuweisen zu dürfen, daß die langjährigen, in der Presse geführten Auseinandersetzungen über den mutmaßlichen Inhalt des Konkordats die öffentliche Meinung inzwischen so beeinflußt hatten, daß eine parlamentarische Mehrheit für ein auch die Schule regelndes Konkordat nicht erreichbar war. Angesichts dieser Tatsache würde die Preußische Staatsregierung durch die Beibehaltung solcher Bestimmungen — auch in der Formel vom Juni 1927 — die Verabschiedung des auch ihrer Überzeugung nach für die Sicherung und Festigung des religiösen Friedens in Preußen bedeutsamen Vertragswerkes unmöglich gemacht haben.

Die Ausschaltung der Regelung der Schulfrage aus dem nunmehr zum Abschluß gekommenen Vertrag wird indes die verfassungsmäßigen Rechte der preußischen Katholiken auf diesem bedeutsamen Gebiete, insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes, in keiner Weise sachlich beeinträchtigen, da die Preußische Staatsregierung es als eine selbstverständliche Pflicht erachtet, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und zur vorgesehenen Auswirkung zu bringen.

Der Unterzeichnete benutzt die Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck seiner ausgezeichneten Wertschätzung zu erneuern.

(gez.) Braun

An den Apostolischen Nuntius Erzbischof von Sardes
Mgr. Dr. Pacelli, Exzellenz in Berlin.

5. Zusatzabkommen zum preußischen Konkordat, betr. die Staatspatronate und die Besetzung der Kanonikate

(Archiv für katholisches Kirchenrecht 115 [1935], S. 465 f.)

den 30. August 1933

Segreteria di Stato
di Sua Santità
No. 2376/33

Eurer Exzellenz

beehre ich mich den Eingang Ihrer geschätzten Note vom 17. v. M. zu bestätigen, die mir durch Herrn Vizekanzler von Papen im Auftrag Eurer Exzellenz überreicht wurde. Nach Einholung der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Heiligkeit darf ich folgendes zu Ihrer Kenntnis bringen.

Der Heilige Stuhl stimmt — unter Wahrung der bereits früher zugunsten der *collatio libera* der Ordinarien erfolgten Regelungen — bezüglich der noch restlichen Stellen staatlichen Patronats, bei denen bisher noch eine staatliche Initiative bei der Präsentation bestand, der von Eurer Exzellenz vorgeschlagenen Regelung wie folgt zu:

1. Die Preußische Staatsregierung wird ohne weiteren Verzug eine Prüfung der Frage veranlassen, für welche Staatspatronate Preußens ein den Grundsätzen des kanonischen Rechtes entsprechender Titulus nachweisbar ist. Für solche Staatspatronatsstellen, bei welchen diese Prüfung ein negatives oder zweifelhaftes Ergebnis zeitigt, wird in Zukunft jede Form staatlicher Präsentation in Wegfall kommen.

2. Unabhängig von dem Ergebnis der vorgenannten Prüfung erteilt die Preußische Staatsregierung schon jetzt an die Oberpräsidenten die Weisung, daß sie vom Tage der vorstehenden Abmachung ab bei allen staatspatronatischen Stellen, einschließlich der sogenannten staatswichtigen Patronate, im Falle einer Vakanz sich bei der Ausübung des Präsentationsrechtes an die Dreizahl derjenigen Kandidaten halten müssen, die von dem zuständigen Diözesanordinarius nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften ausgewählt und der Regierung vorgeschlagen werden.

3. Die Vorschriften des can. 1435 no. 1, Ziffer 1 und 2 finden auf die Besetzung der Kanonikate Preußens keine Anwendung.

4. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. September 1933 in Kraft.

Ich benutze gern diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck meiner besonderen Wertschätzung zu bekunden, mit der ich die Ehre habe zu sein

Eurer Exzellenz
ergebenster
E. Card. Pacelli

Seiner Exzellenz dem Preußischen Ministerpräsidenten
Herrn Reichsminister *Hermann Göring*
Berlin

6. Nordrhein-Westfalen

a) Gesetz

zu dem Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen
mit dem Heiligen Stuhle.

Vom 12. Februar 1957
(NWGVBl. S. 19)

Artikel 1

(1) Dem in Bad Godesberg am 19. Dezember 1956 unterzeichneten Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhle wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.